jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/4/23 1Ob530/86, 7Ob717/87, 1Ob690/88, 7Ob666/89, 2Ob586/94, 1Ob116/12h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.04.1986

Norm

MRG §30 Abs2 Z4 C

Rechtssatz

Der Kündigungsgrund nach § 30 Abs 2 Z 4 MRG liegt dann nicht vor, wenn der Mieter an dem im Bestandobjekt geführten Unternehmen wirtschaftlich beteiligt bleibt; es genügt auch, daß diese Voraussetzung nur in der Person eines Mitmieters zutrifft. Daß diese Beteiligung die Grundlage für die wirtschaftliche Existenz des Mieters bildet, ist nicht erforderlich.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 530/86
  Entscheidungstext OGH 23.04.1986 1 Ob 530/86
- 7 Ob 717/87
  Entscheidungstext OGH 26.11.1987 7 Ob 717/87
  Beisatz: Dies gilt auch bei Überlassung der Bestandräume an eine GmbH. (T1)
- 1 Ob 690/88
  Entscheidungstext OGH 30.11.1988 1 Ob 690/88
  nur: Der Kündigungsgrund nach § 30 Abs 2 Z 4 MRG liegt dann nicht vor, wenn der Mieter an dem im Bestandobjekt geführten Unternehmen wirtschaftlich beteiligt bleibt. (T2)
- 7 Ob 666/89
  Entscheidungstext OGH 09.11.1989 7 Ob 666/89
- 2 Ob 586/94
  Entscheidungstext OGH 24.08.1995 2 Ob 586/94
  Beisatz: Hier: Untervermietung und Weitergabe eines Bestandobjektes an einen tatsächlich wirtschaftlich am Hauptmieter beteiligten Untermieter. (T3)
- 1 Ob 116/12h
  Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 116/12h
  Vgl auch; nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0070626

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at